

**Rechtsverordnung über die Wahrnehmung des Jagdrechts zur
Wildtierregulierung in den Kernzonen des Biosphärenreservats Pfälzerwald
als deutschem Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats
Pfälzerwald-Nordvogesen**

Aufgrund des § 24 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJG) vom 9. Juli 2010 (GVBL S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. September 2012 (GVBL S. 310) wird durch die Zentralstelle der Forstverwaltung als obere Jagdbehörde verordnet:

§ 1

Geltungsbereich, Zweck der Verordnung

(1) Geltungsbereich dieser Verordnung sind die in Rheinland-Pfalz gelegenen Kernzonen des Biosphärenreservats Pfälzerwald als deutschem Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen.

(2) Durch diese Verordnung wird ausschließlich die Wahrnehmung des Jagdrechts in den Kernzonen geregelt. Die Wildtierregulierung dient dem Ziel, Wildbestände in einer Dichte zu halten, die der Verwirklichung des Schutzzwecks gemäß § 4 der Landesverordnung über das Biosphärenreservat Pfälzerwald als deutschem Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen vom XX.XX.XXXX nicht entgegensteht, übermäßige Wildschäden in den an die Kernzonen angrenzenden Bereiche vermeidet und Tierseuchen bei Wildtieren, die auf den Menschen oder seine Nutztierbestände übertragbar sind, vorbeugt oder bekämpft.

§ 2

Wildarten

Die Wildtierregulierung in den Kernzonen wird vorbehaltlich der Regelungen des § 6 vorrangig auf die Schalenwildarten beschränkt.

§ 3

Fütterung und Kirmung von Schalenwild

Jegliche Art der Fütterung und Kirmung von Schalenwild ist ohne Ausnahme verboten.

§ 4

Wildtiermonitoring, Wildtierregulierung

(1) Zur Feststellung, ob übermäßige Wildschäden in den an die betreffende Kernzone angrenzenden Bereiche vorhanden sind, sorgt die zuständige untere Forstbehörde für die Durchführung eines Monitorings. Dies erfolgt durch die regelmäßig zu erstellende Forstbehördliche Stellungnahme in Anlehnung an § 31 Abs. 7 Landesjagdgesetz. Die daraus resultierenden Erkenntnisse und Informationen sind die Grundlage zur Wildtierregulierung innerhalb der betroffenen Kernzone im Rahmen der jährlichen Abschusszielsetzungen oder Abschussvereinbarungen. Ist das waldbauliche Betriebsziel in einem angrenzenden Bereich an eine Kernzone mindestens gefährdet, sind Maßnahmen zur Wildtierregulierung innerhalb der Kernzone aufgrund jährlicher Abschusszielsetzungen oder Abschussvereinbarungen möglich. Ist das waldbauliche Betriebsziel auf angrenzenden Bereichen an eine Kernzone nicht gefährdet, sind keine Maßnahmen zur Wildtierregulierung innerhalb der Kernzone zu ergreifen.

(2) Bei der Wildtierregulierung innerhalb der Kernzonen sind die Belange der ordnungsgemäßen land-, forst-, und fischereiwirtschaftlichen Nutzung in den an die Kernzonen angrenzenden Flächen angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Errichtung ortsfester jagdlicher Einrichtungen (Kanzeln und geschlossene Hochsitze) ist unzulässig. Erforderliche Einrichtungen sind transportabel auszugestalten.

(4) Zur Wildtierregulierung sowie zur Bejagung aufgrund tierseuchenrechtlicher Anordnungen sind Methoden anzuwenden, bei denen die Eingriffe in die Wildbestände schnell, effektiv und tierschutzgerecht erfolgen. Bewegungsjagden und Gruppenansätze haben Vorrang vor der Einzeljagd. Die Zeiten der Jagdausübung sind auf den notwendigen Umfang zu beschränken.

(5) Die Ausübung der Jagd in den an die Kernzone angrenzenden Bereiche und die Wildtierregulierung in den Kernzonen ist in geeigneter Form zu dokumentieren.

(6) Die obere Jagdbehörde trifft Maßnahmen zur Wildtierregulierung innerhalb einer Kernzone aufgrund jährlicher Abschusszielsetzungen oder Abschussvereinbarungen im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Wildruhezonen

(1) Soweit es den Zielen nach § 1 Abs. 2 Satz 2 nicht entgegensteht, kann in den Kernzonen zur Gewährung störungsfreier Lebensbedingungen auf geeigneter Fläche eine Wildruhezone eingerichtet werden.

(2) Auf den Flächen nach Absatz 1 soll die Jagd ruhen.

§ 6

Unberührtheitsklausel

Unberührt bleiben die ordnungsgemäße Wahrnehmung und Ausübung des Jagdrechts

1. nach § 3 LJG auf den jagdrechtlich verpachteten Flächen bis zum Auslaufen der Jagdpachtverträge,
2. zur Durchführung von Handlungen aufgrund § 34 LJG (Verhindern von vermeidbaren Schmerzen oder Leiden des Wildes) und § 35 LJG (Wildfolge),
3. nach den §§ 13 Abs. 1 und 31 Abs.4 des Landesjagdgesetzes sowie § 13 der Landesjagdverordnung (LJVO) zur Hege und Bejagung von Rot-, Dam- und Muffelwild außerhalb der Bewirtschaftungsbezirke,
4. zur Durchführung von Maßnahmen zur Vorbeugung oder Bekämpfung von Tierseuchen aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes oder tierseuchenrechtlicher Regelungen sowie
5. zur Durchführung von Management- oder Beseitigungsmaßnahmen nach § 28a des Bundesjagdgesetzes (BJagdG – Invasive Arten).

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße,

den XX. Monat XXXX

Zentralstelle der Forstverwaltung

Der Direktor

Dr. Hermann Bolz